

Satzung für den GesundheitsLaden e.V.

§ 1 Name, Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen GesundheitsLaden e.V.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Baden-Württemberg (DPWV – LV) und im Paritätischen Jugendwerk Baden-Württemberg e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer VR 5168 Stuttgart eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe, Zweck

1. Die Aufgabe des GesundheitsLadens e.V. ist die Entwicklung, Planung und Durchführung jugendspezifischer sowie geschlechtsspezifischer Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Sexualerziehung sowie die Information und Beratung zu Gesundheitsstörungen.
2. Der GesundheitsLaden e.V. führt eine eigenständige Kinder- und Jugendarbeit gemäß des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) durch, erfüllt Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung und erbringt Leistungen im Rahmen der Suchthilfe.

§ 3 Erfüllung des Zwecks

Der Zweck des GesundheitsLadens e.V. wird insbesondere erfüllt durch:

- Veranstaltungen zur gesundheitsfördernden, sexualpädagogischen, sozialen und sportlichen Jugendbildung.
- Einzel- und Gruppenberatungen zu gesundheitsfördernden, sexualpädagogischen und sozialen Fragestellungen sowie Suchtproblematiken.
- Informationsveranstaltungen
- Fortbildungen für MultiplikatorInnen
- Kurse, Vorträge und Seminare sowie Publikationen zu gesundheitsspezifischen und gesundheitspolitischen Fragestellungen.
- Sonstige Maßnahmen, die den Zwecken des Paragraphen 1 des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und/oder des Paragraphen 1 des Jugendbildungsgesetzes (JBiG) sowie der Suchthilfe dienen.

- Einrichtung und Unterhaltung von spezifischen psychosozialen Beratungsstellen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
3. MitarbeiterInnen des Vereins dürfen die Mitgliedschaft erwerben.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines formlosen Aufnahmeantrages.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Vereinsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Angabe von Gründen jederzeit (ohne Einhaltung von Fristen) erfolgen. Der Verein behält den Anspruch auf den Beitrag für das Halbjahr, in dem der Austritt erfolgt.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein halbes Jahr länger als drei Monate im Rückstand bleibt. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen gegen den

Ausschluss Einspruch zu erheben. Über den Einspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Organe des GesundheitsLadens e.V. sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Sie tritt außerdem zusammen, wenn dies der Vorstand aus wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein schriftlicher mit Gründen versehener Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vorliegt.

Die Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher an alle Mitglieder zu versenden.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorhergesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

4. Wahlen werden geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, so findet zwischen den beiden BewerberInnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gewählten Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterIn.

MitarbeiterInnen sind nicht wählbar für Vorstandsämter.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine StellvertreterInnen.

3. Die/der Vorsitzende und ihre/seine StellvertreterInnen sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand kann einzelne Geschäftsbereiche einer/einem VertreterIn (GeschäftsführerIn) gemäß § 30 BGB übertragen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt.

7. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine gesamte Tätigkeit im jeweils vergangenen Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen.

8. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Die Mitgliederversammlung kann zur Beratung und Unterstützung des Vereins einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirats sind mindestens fünf Persönlichkeiten, die durch ihre Tätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im gesellschaftlichen Leben mit Fragen der Jugendbildung vertraut sind. Der Beirat kann zusammen mit dem Vorstand tagen.

10. Für ihre Tätigkeiten erhalten die beiden Vorstände jeweils eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen, Beiratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem VersammlungsleiterIn zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Die Auflösung des GesundheitsLadens e.V. kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in dieser Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Gesundheitsförderung. Konkrete Beschlüsse darüber fasst die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit (unter der Voraussetzung der Einwilligung des Finanzamtes).

Stand Juni 2013